

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 25

Lübben (Spreewald), den 12. Februar 2016

Nummer 2





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) „Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,50 € oder zum Abopreis von 30,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 18,00 € über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 18.01.2016 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 28. Januar 2016 Seite 2
- Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2016 Seite 3
- Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2016 Seite 3
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2016 Seite 11
- Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf des Herrenhauses Neuhaus zu Lübben-Steinkirchen (Spreewald) Seite 11
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben B 87 Brücken über den Schutzgraben und Umflutkanal mit Straßenanbindung in Lübben Seite 11

Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden

- Ausschreibung Ausbildungsplatz Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 18.01.2016

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil der Beratung:

• Beschluss-Nr. 2016/006

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Planungsleistungen für die grundlegende Sanierung der Radwegebrücke über die Spree/Lehnigksberger Weg in Lübben (Spreewald) der Leistungsphasen 2 bis 8, die zugehörige Tragwerksplanung sowie die örtliche Bauüberwachung an das Büro Prokon Beratung und Bauplanung GmbH mit einer Summe von 63.440,46 Euro zu vergeben.
Der Beschluss wurde einstimmig befürwortet.

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

• Beschluss-Nr. 2016/009

Das an der Berliner Straße gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 21/4 wird zum Zwecke der Bereinigung der bestehenden differenzierten Eigentumsverhältnisse zwischen dem kommunalen Grund und Boden und einem privaten Eigentum eines Wohngebäudes und der baulichen Anlagen und damit der Erweiterung des Wohngrundstückes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig befürwortet.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 28. Januar 2016

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

• Beschluss Nr.: 2015/084

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2016 mit den entsprechenden Anlagen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• Beschluss Nr.: 2016/008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Stadt Lübben (Spreewald) 2016.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• Beschluss Nr.: 2016/007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2016.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

• Beschluss Nr.: 2016/001

Das an der Lubolzer Dorfstraße in Lübben (Spreewald) OT Lubolz gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 416 mit 998 qm wird zum Zweck der Errichtung von zwei Wohngebäuden veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2016/003

Das innerhalb der „Pfaffenbergsiedlung“ an den öffentlichen Verkehrsanlagen „An der Spreewaldbahn“ und „Gottfried-Keller-Straße“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 777 mit 1.010 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2016/004

Das innerhalb der „Pfaffenbergsiedlung“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „An den Eichen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 736 mit 650 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 084/2015 vom: 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 werden

im Ergebnishaushalt die	
ordentlichen Erträge auf	24.825.900 €
ordentlichen Aufwendungen	24.822.300 €
außerordentlichen Erträge auf	1.072.400 €
außerordentlichen Aufwendungen	1.072.400 €

im **Finanzhaushalt** die

Einzahlungen auf	25.734.000 €
Auszahlungen auf	28.015.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.084.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.261.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.649.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.116.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	637.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der **Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf

0 €

§ 3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**

auf 795.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 520 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v.H.

Gewerbesteuer

330 v.H.

Nachrichtlich:

Tourismusbeitrag 0 v.H.

§ 5**Erheblichkeitsgrenzen**

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 €

2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 €
 - Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 €
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss. 25.000 €
4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist
- Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 €
 - Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 50.000 €
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des §70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§ 6**Haushaltssicherungskonzept**

Ist nicht erforderlich

§ 7**Sonstiges**

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben, den 28.01.2016


Lars Kolan
Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2016

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) sowie des § 10 Abs. 1 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Januar 2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Stadt Lübben (Spreewald) werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen im entsprechenden Festbereich festgelegt, welche sich hinsichtlich der Erzeugung sowie Ausbreitung von Immissionen und Emissionen abgrenzen. Die Festbereiche gliedern sich wie folgt: Festbereich 1 (Schlossinsel, Touristisches Zentrum und SpreeLagune), Festbereich 2 (Bereich des Hafens „Flottes Rudel“), Festbereich 3 (Breite Straße), Festbereich 4 (Marktplatz), Festbereich 5 (Hafen 3 Stadt-

mauer und Gasthaus Lehnigsberg), Festbereich 6 (Frankfurter Straße), Festbereich 7 (Wiese am ehemaligen Warmbad), Festbereich 8 (Schlossumfeld), Festbereich 9 (Burglehn) und Festbereich 10 (Ehrenhof des Landratsamtes). Sie sind in den Anlagen zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kartografisch näher bezeichnet.

§ 2

Von dem Verbot der Betätigungen, die gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen - entsprechend der unter § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung näher bezeichneten Festbereiche einschließlich Wasserstraßen zu den Kahrnächten - zugelassen:

Ifd. Nr.	Tag	Uhrzeit	Veranstaltung	Festbereich/e
1.	26. März	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Osterglühen	Festplatz
2.	20. Mai	von Freitag auf Sonnabend bis 1:00 Uhr	30 Jahre Städtepartnerschaft	9
	21. Mai	von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr		3
3.	04. Juni	von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr	Museumsfest mit Schlossnacht	1
4.	18. Juni	von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr	Open-Air-Konzert der Gruppe „Gestört aber Geil“	1
5.	23. Juli	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Kahnnacht „Wir wollen fleißige Handwerker sehn“	1 und 2
6.	6. August	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Kahnstechen	1
7.	20. August	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Kahnnacht „Die wilden 80er“	1 und 2
8.	2. September	von Freitag auf Sonnabend bis 24:00 Uhr	Country-Fest	Sportpark oder Gaststätte „Dodge City“
	3. September	von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr		
9.	16. September	von Freitag auf Sonnabend bis 2:00 Uhr (außer Festbereich 1 und 8)	Spreewaldfest in der Innenstadt sowie Spreelectro-Open-Air	1, 2, 3, 4, 7, 8, zzgl. der Straßen: Hinter der Mauer, Bader-, Judengasse, Hauptstr., Brückenplatz, Am Spreeufer, Berliner Str.
	17. September	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr		
10.	1. Oktober	am Sonnabend bis 23:00 Uhr	Nacht der Kürbislichter	3, 4, zzgl. der Straßen: Bader-, Judengasse, Haupt-, Gerichts-, Poststr. u. Brückenplatz
11.	26. November	am Sonnabend bis 23:00 Uhr	Adventsmarkt	3, 4, zzgl. der Straßen: Bader-, Judengasse, Haupt-, Gerichts-, Poststr. u. Brückenplatz
12.	3. Dezember	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	2. Winter-Open-Air	Festplatz

Diese Regelung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2016 ergeht unabhängig von einer bei Vorliegen eines öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesses zusätzlich im Einzelfall auf Antrag zu erteilenden gebührenpflichtigen Ausnahmezulassung von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des § 11 LImSchG bezüglich der Benutzung von Geräten, die der Erzeugung / Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte) - insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabe- und ähnliche Geräte.

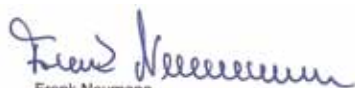
§ 3

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG geahndet werden.

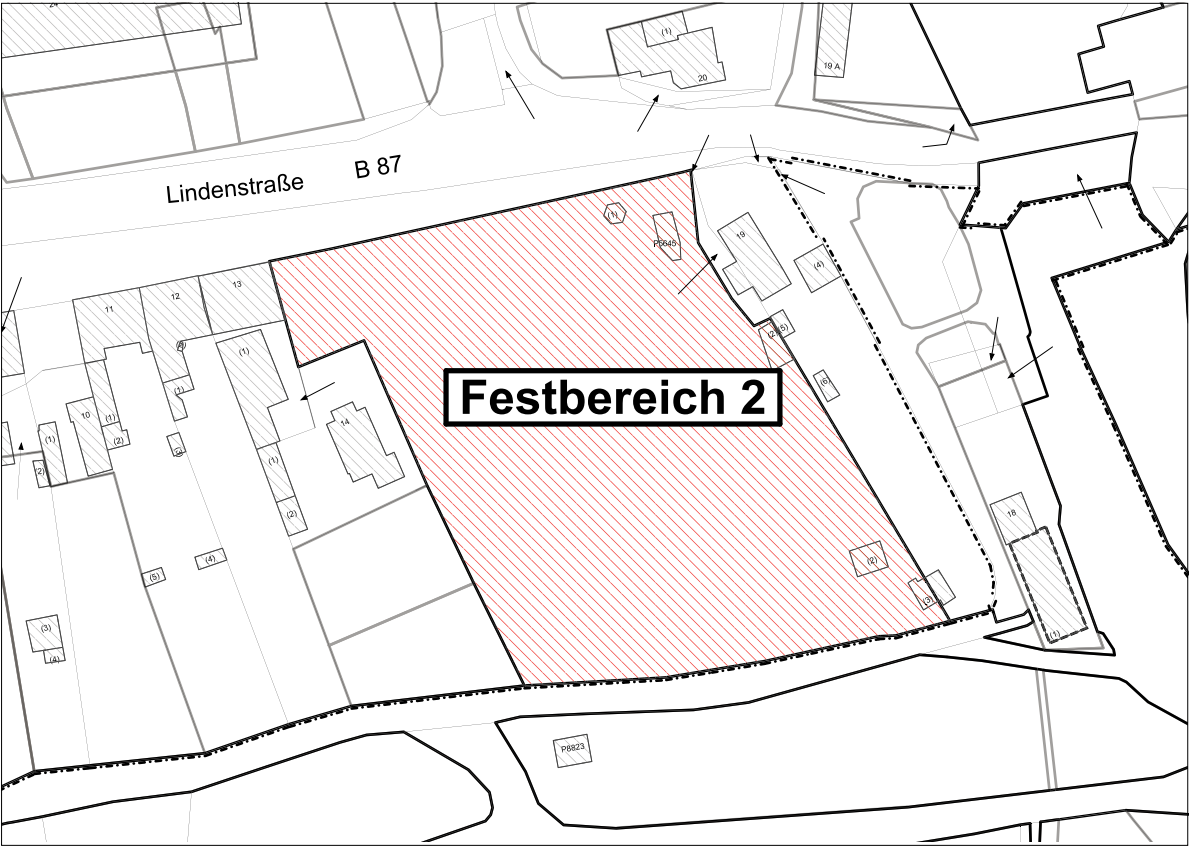
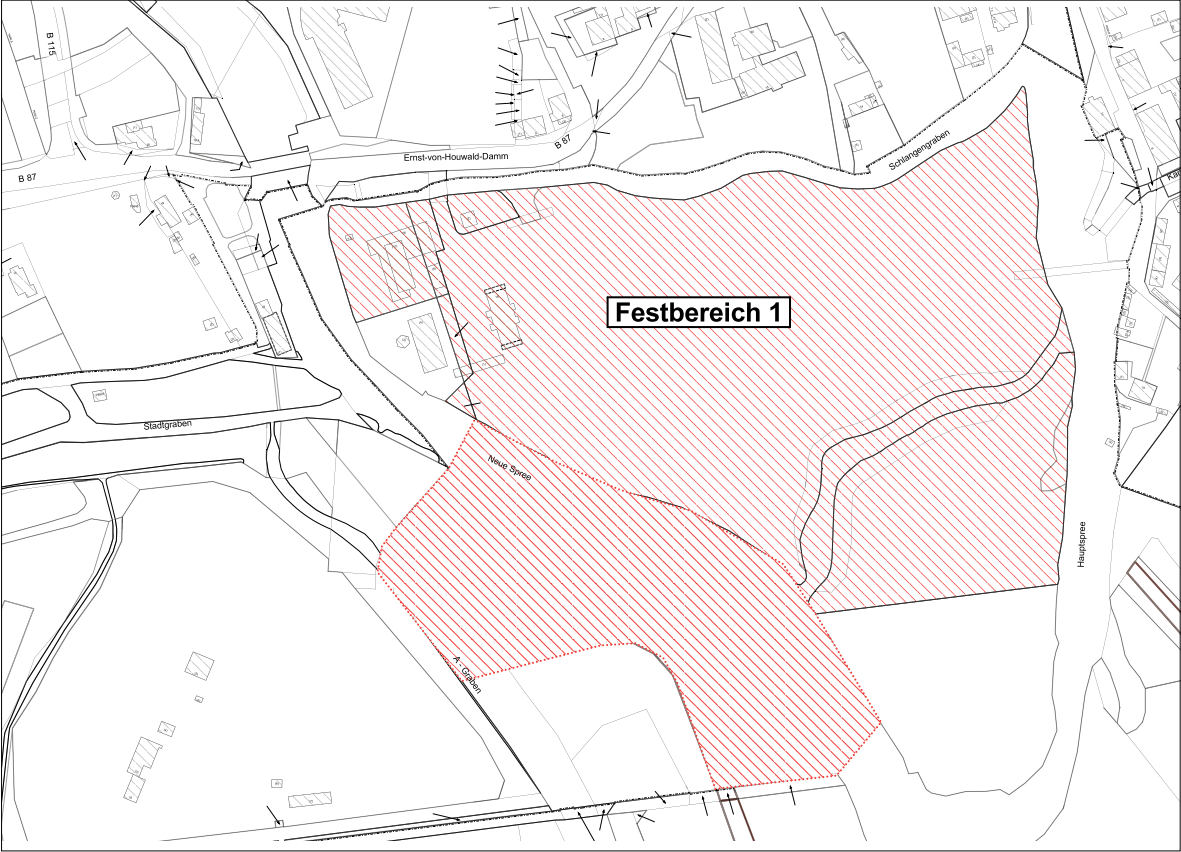
§ 4

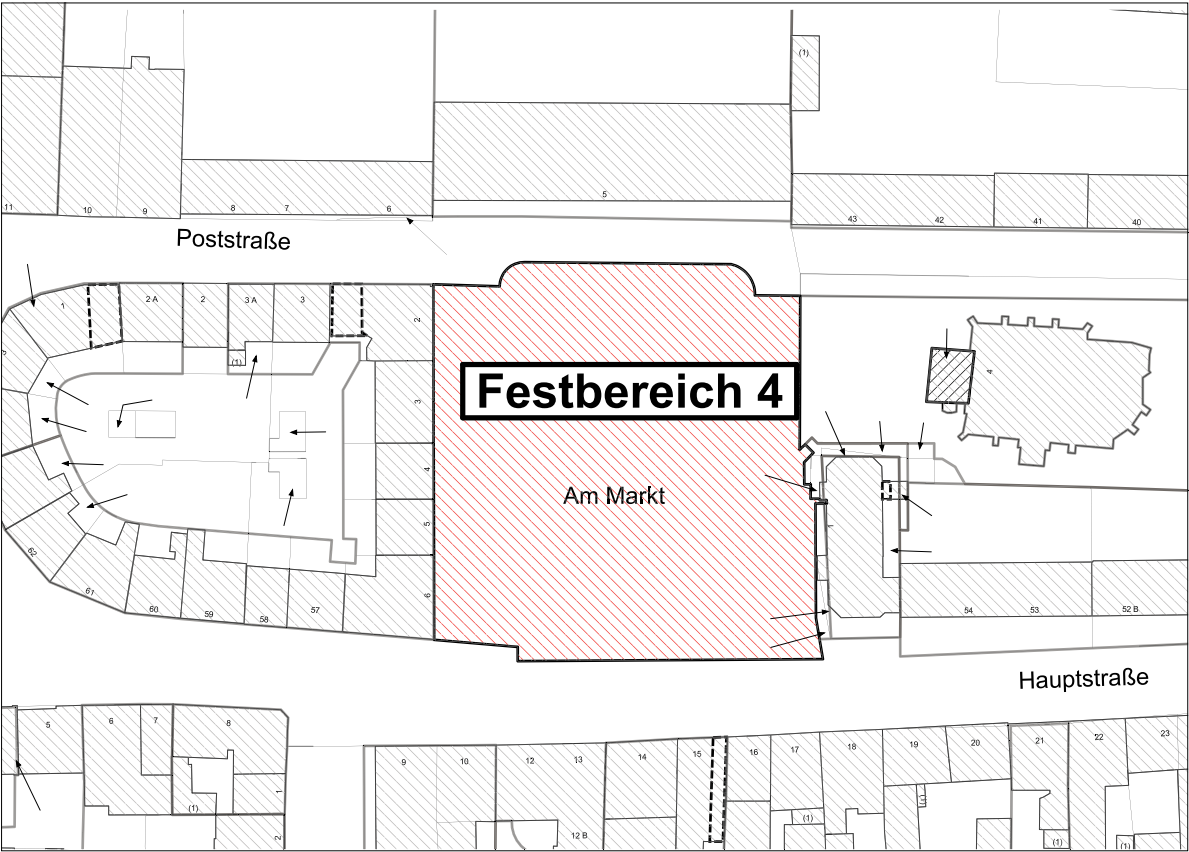
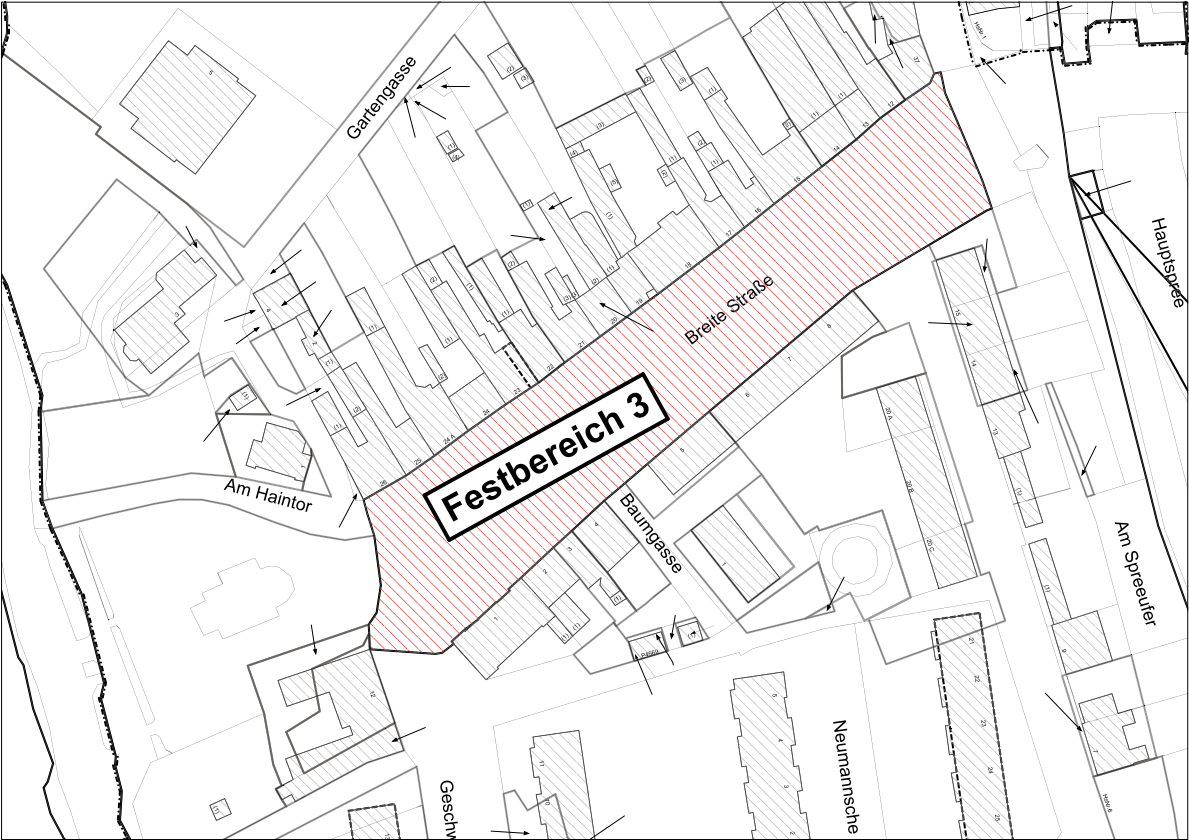
Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

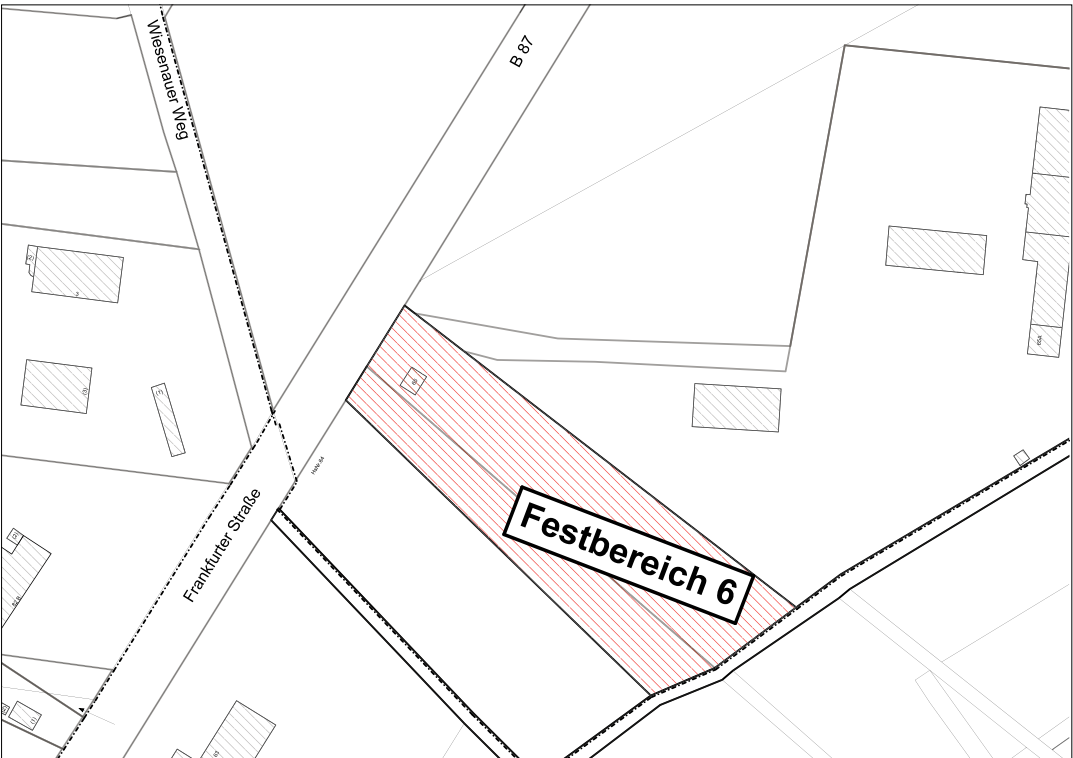
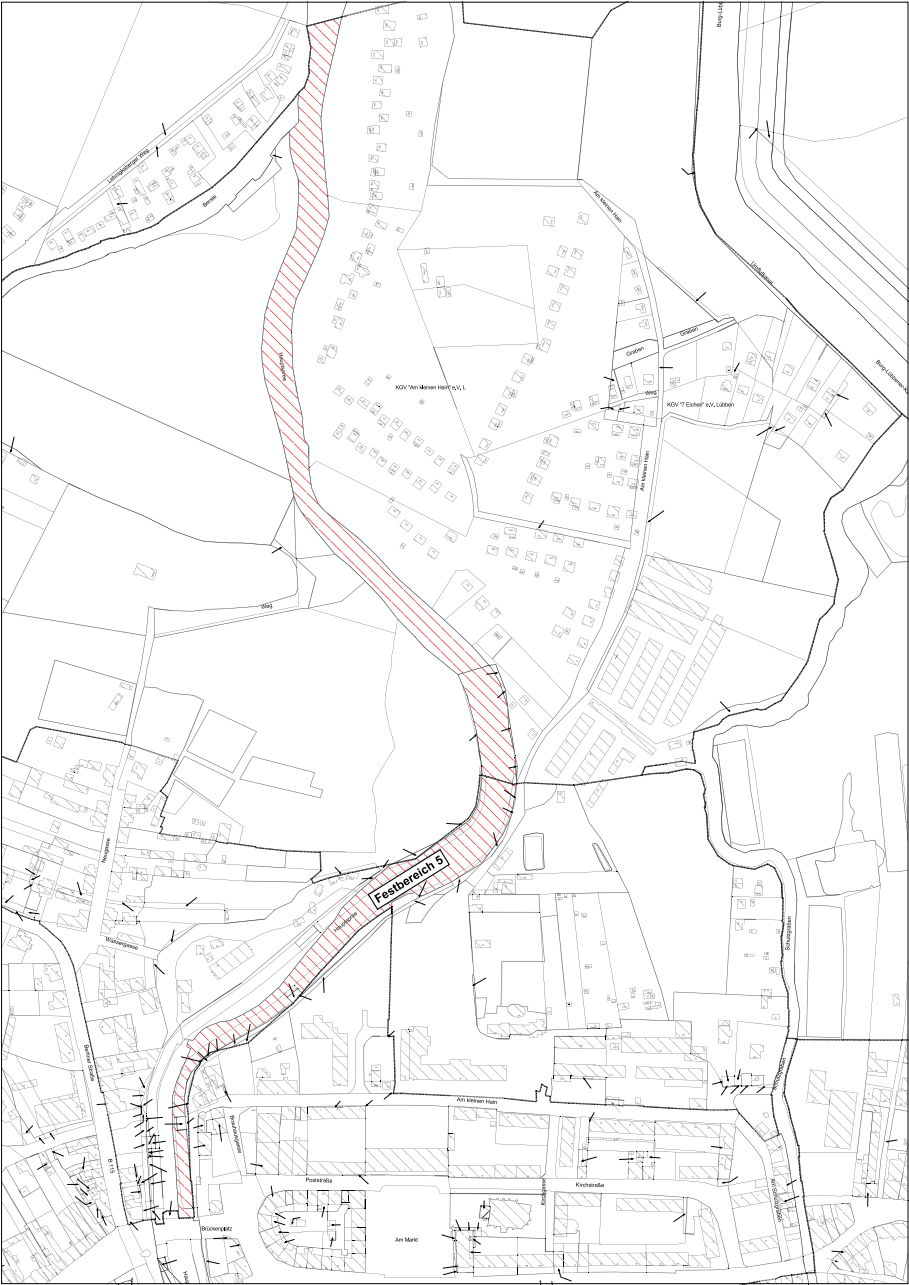
Lübben (Spreewald), den 01.02.2016

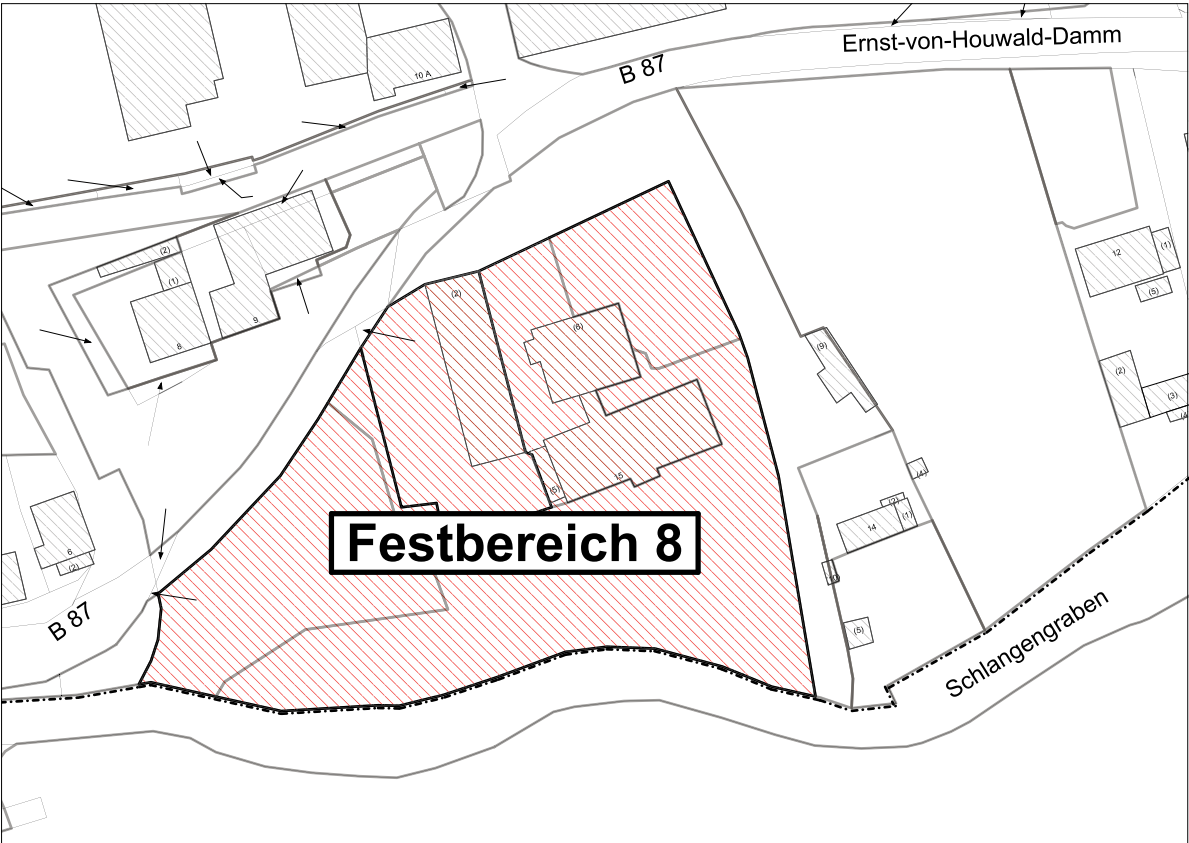
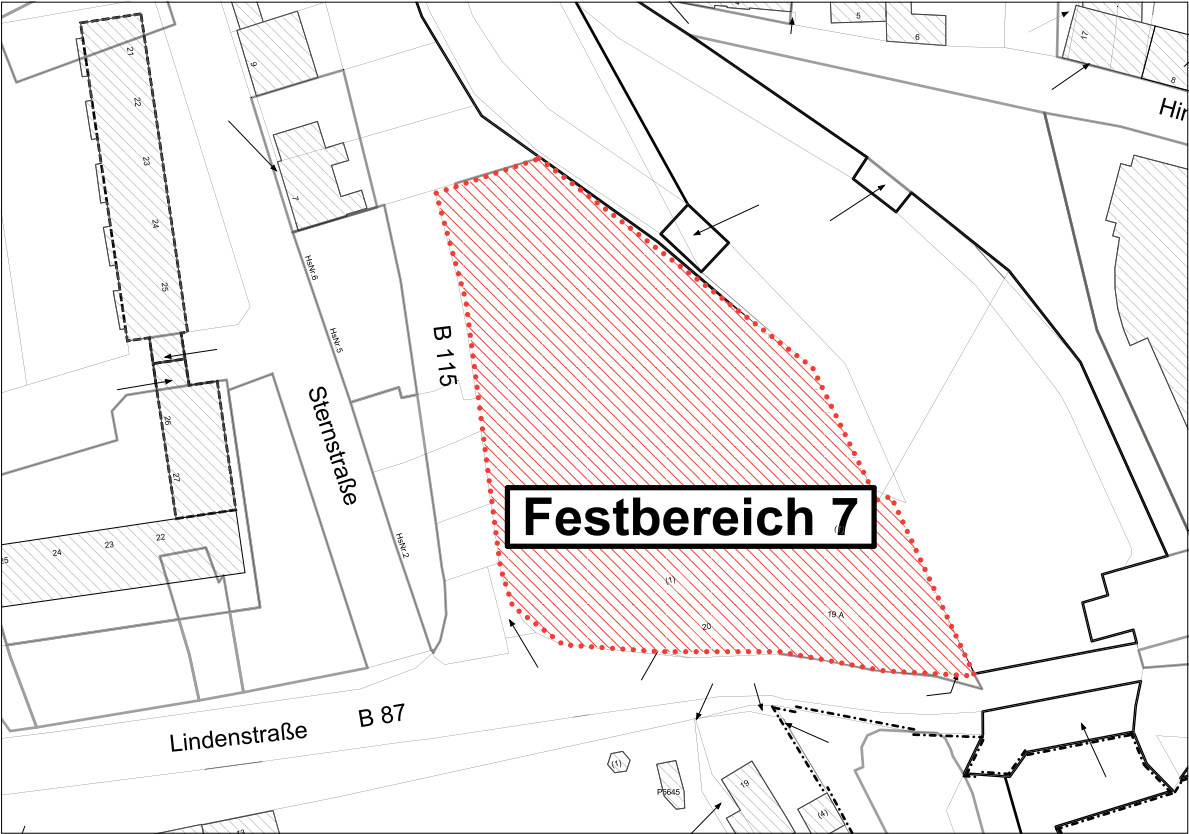

Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister

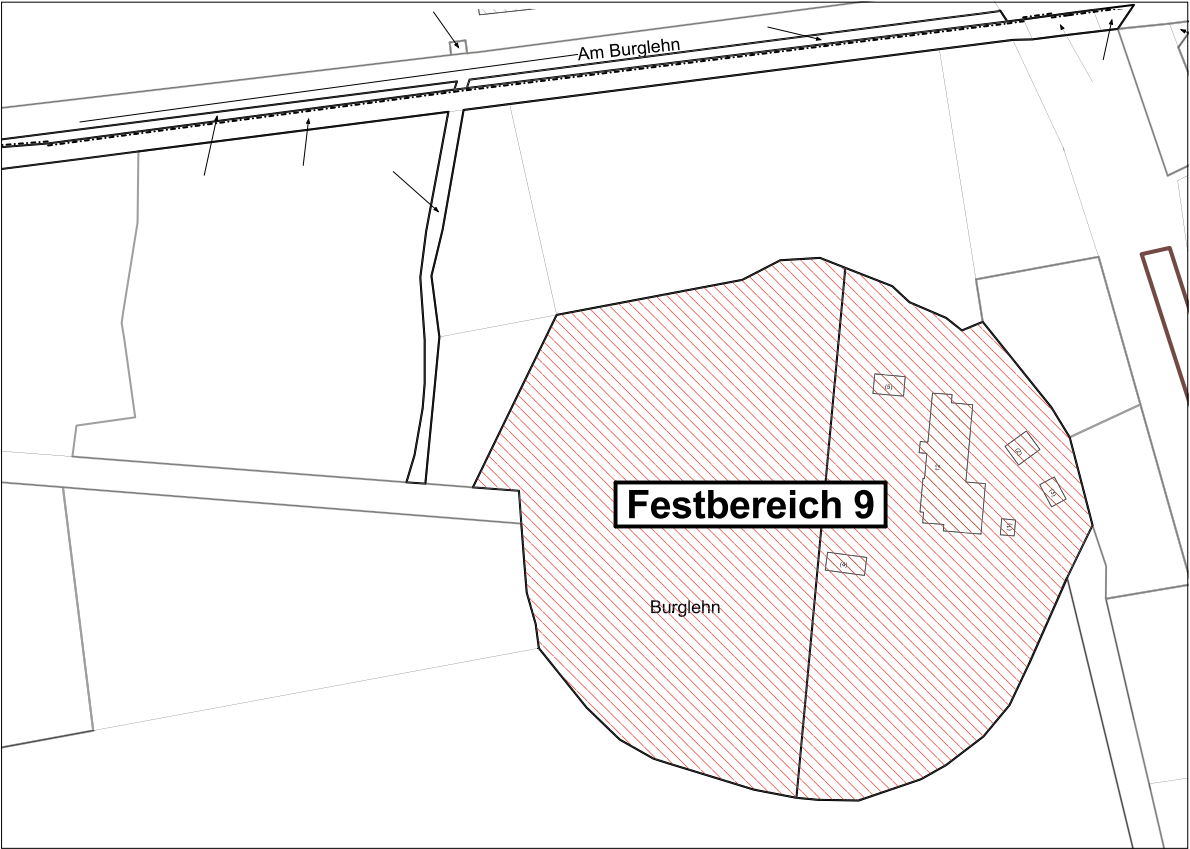


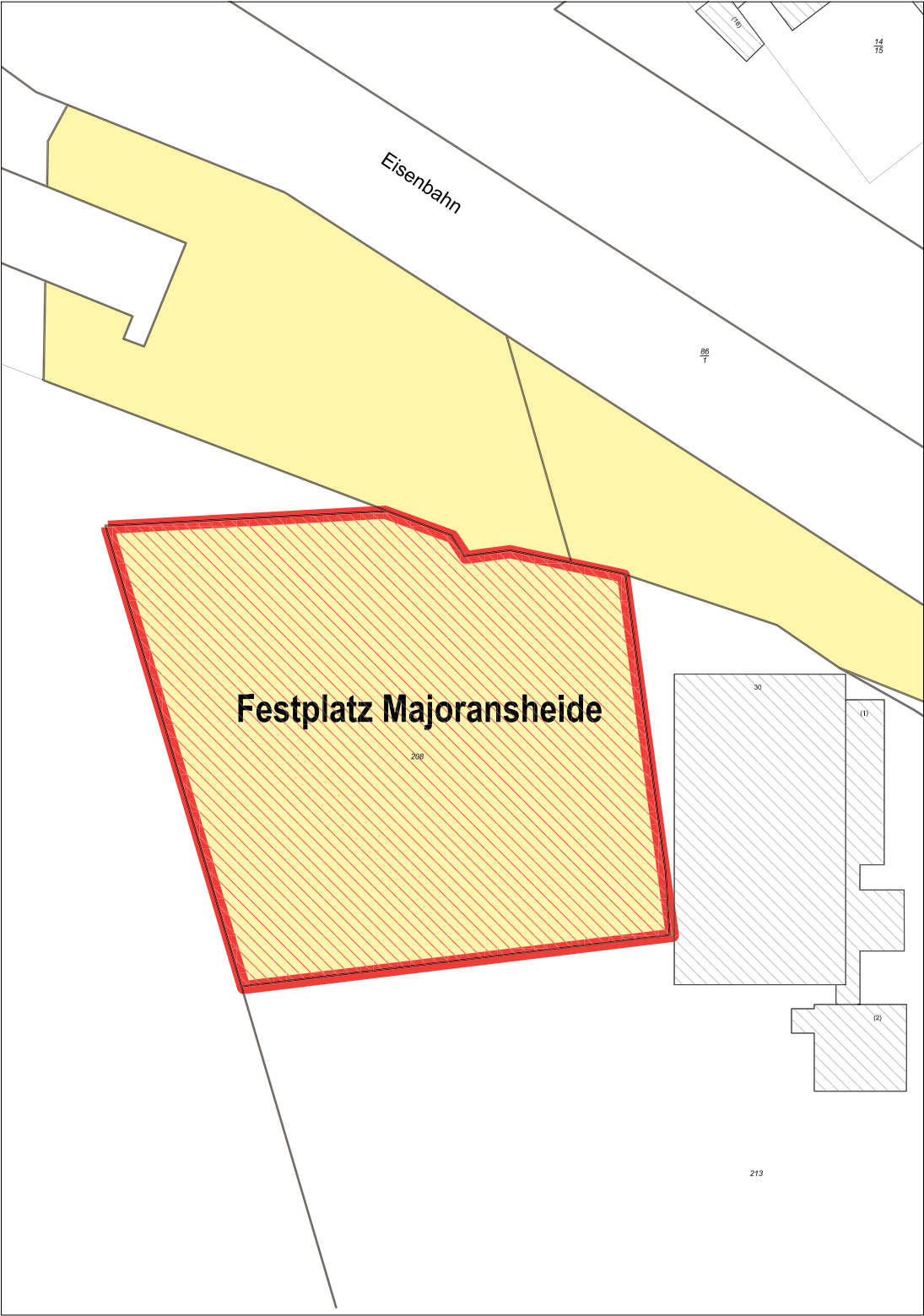












Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2016

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 46]) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Januar 2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald) einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2

An folgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. 21.08.2016 Messe LebensArt
2. 18.09.2016 Spreewaldfest
3. 27.11.2016 Adventsmarkt
4. 18.12.2016 Weihnachtlicher Kunstmarkt

§ 3

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 BbgLÖG sind zu beachten. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 BbgLÖG geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 01.02.2016


Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf des Herrenhauses Neuhaus zu Lübben-Steinkirchen (Spreewald)

Die Stadt Lübben (Spreewald) beabsichtigt die Veräußerung des kommunalen Grundstücks „Herrenhaus Neuhaus“, Am Neuhaus 7, Steinkirchen (Gemarkung Lübben, Flur 10, Flurstück 214; Größe 15.495 qm und Flurstück 122; Größe 1.167 qm).

Das unter Denkmalschutz stehende Herrenhaus wurde Mitte der 90er Jahre mit Fördermitteln saniert. Die Zweckbindung der Fördermittel läuft zum 01.07.2019 ab.

Kaufinteressenten können ein Exposé mit Daten und Unterlagen zum Grundstück und zu den aufstehenden Gebäuden sowie mit Verkaufsbedingungen bei folgender Adresse anfordern:

Stadt Lübben (Spreewald)
Sachgebiet Liegenschaften
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)

E-Mail: Liegenschaften@Luebben.de

Fax: 03546 792309

Die Unterlagen können bis einschließlich dem 31.03.2016 bei o. g. Stelle abgerufen werden.

Der Grundstücksverkauf unterliegt nicht dem Vergaberecht. Ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht nicht.

Stadt Lübben (Spreewald)

12.02.2016

Poststraße 5

15907 Lübben (Spreewald)

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben B 87 Brücken über den Schutzgraben und Umflutkanal mit Straßenanbindung in Lübben

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Lübben und Neu Zauche beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

15. Februar 2016 bis 14. März 2016

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag von	08:30 bis 12:00 Uhr
und	13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von	08:30 bis 12:00 Uhr
und	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von	08:30 bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Lübben, Bauamt, Zi. 304, Dachgeschoss Rathaus, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **29.03.2016** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2109, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Lübben (Spreewald) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2109-31102/0087/015 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben -> Planfeststellung -> Laufende Anhörungsverfahren einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch unter www.Luebben.de/Rathaus einsehbar.


Lars Kolan
Bürgermeister



Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Ausschreibung Ausbildungsplatz

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ stellt zum
1. August 2016 1 Auszubildenden für den Beruf

Wasserbauer/-in

ein.

Die dreijährige Ausbildung beinhaltet die berufstheoretische Ausbildung im Berufsbildungszentrum Kleinmachnow sowie die fachpraktische Ausbildung im Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ in Raddusch.

Anforderungen:

- Fachoberschulreife mit einem guten Abschluss
- Absolviertes Praktikum beim WBV „Oberland Calau“ ab Kl. 9
- Bescheinigung Erstuntersuchung nach §32 JArbSchG

Bewerbungen mit:

1. handgeschriebenem Lebenslauf
 2. Passbild
 3. beglaubigten Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse
- sind bis zum **05.04.2016** zu richten an:

Wasser- und Bodenverband
„Oberland Calau“
Raddusch Lindenstraße 2
03226 Vetschau/Spreewald

Hinweis

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schloddarick
Geschäftsführer

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

² VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

³ VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]

⁴ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)